

Aktuelle amtstierärztliche Information für die Hausschlachtungen

Als **Obergrenze** für Hausschlachtungen insgesamt in einem Betrieb gelten 2 GVE (Grossvieheinheiten) pro Kalenderjahr.

Es wird allerdings ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:
Innerhalb dieser Obergrenze von insgesamt 2 GVE muss die Einschränkung für die einzelnen Tierarten gemäß Art: 5- sexes, Punkt 6 des LG Nr. 10/1999 eingehalten werden.

Es können daher maximal als Hausschlachtung geschlachtet werden:

- 1 Rind in einem Alter von 8 Monaten und älter (1 GVE)
- 2 Kälber (entspricht Rind im Alter von unter 8 Monaten; 0,5 GVE pro Kalb)
- 4 Schweine (0,2 GVE pro Schwein)
- 5 Schafe/Ziegen > 15 Kg Lebendgewicht (0,1 GVE pro Schaf oder Ziege)
- 10 Schafe / Ziegen < 15 Kg Lebendgewicht (0,05 GVE pro Schaf oder Ziege)

BEISPIEL: Insgesamt dürfen die Hausschlachtungen der verschiedenen Tierarten 2 GVE ausmachen wie etwa:

1 Rind ab 8 Monaten + 4 Schweine + 2 Schafe = 2 GVE

1 Kalb (Rind unter 8 Monate) + 4 Schweine + 4 Schafe + 6 Lämmer = 2 GVE

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass jegliche Hausschlachtung mindestens **drei Arbeitstage vor ihrer Durchführung** schriftlich mittels **E – Mail** (christian.schwarz@sabes.it) beim Amtstierarzt gemeldet werden muss!

Für die Hausschlachtung von Rindern ab einem Alter von 12 Monaten ist die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Amtstierarztes notwendig!

Lana, 25/10/2024


Dr. Christian Schwarz

